

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW

## § 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe im hier beschriebenen Sinn verwendet:

- (1) Meine KfW – „Meine KfW“ ist ein kostenloses persönliches Serviceportal. Es wird von der KfW, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main (nachfolgend „KfW“) unter KfW.de betrieben. Unter Meine KfW kann die Portalnutzende Person insbesondere Zuschussanträge bei der KfW stellen und verwalten, förderrelevante Daten und Dokumente erfassen sowie auf Dokumente für durch die Portalnutzende Person über Meine KfW beantragte und zugesagte Produkte zugreifen.
- (2) Nutzungskonto – Die Nutzung von Meine KfW setzt voraus, dass sich die Portalnutzende Person auf der Website registriert, die Nutzungsbedingungen Meine KfW akzeptiert und ein Konto anlegt („Nutzungskonto“).
- (3) Portalnutzende Person – Die „Portalnutzende Person“ ist eine natürliche Person, die ein Nutzungskonto unter Meine KfW angelegt und sich selbst als die dieses Nutzungskonto nutzende Person registriert hat.
- (4) Zuschussempfänger – „Zuschussempfänger“ ist die Person, die gemäß den jeweils geltenden Produktbedingungen für Zuschussprodukte der KfW, die über Meine KfW beantragbar sind, antragsberechtigt ist. Der Zuschussempfänger wird durch Abschluss des Zuschussvertrages Vertragspartner der KfW und erhält den Zuschussbetrag. Soweit nach den Produktbedingungen eine Beantragung für einen Dritten zulässig ist (Stellvertretung), wird der Zuschussempfänger im Rahmen des Antragsprozesses durch die Portalnutzende Person erfasst. In diesem Fall hat die Portalnutzende Person vor Antragstellung gesonderte Bedingungen zu akzeptieren.

## § 2 Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt durch die Portalnutzende Person unter Meine KfW.
- (2) Bei Beantragung eines Zuschusses versichert die Portalnutzende Person, dass ihr die Bedingungen des jeweils gültigen Produktmerkblasses bekannt sind. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie auf den Produktseiten unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).
- (3) Nach erfolgreicher Antragsprüfung gibt die KfW über das Kundenportal Meine KfW ein an den Zuschussempfänger gerichtetes Angebot auf Zahlung eines Zuschusses für das im Antrag genannte Vorhaben ab. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie ggf. der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabendurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.
- (4) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW

- (5) Verfahren zum Vertragsschluss: Die Zusage der KfW stellt ein verbindliches Angebot der KfW auf Abschluss eines privatrechtlichen Zuschussvertrages dar. Der Zuschussempfänger erklärt mit der Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise über sein Nutzungskonto sein Einverständnis mit dem Zuschussvertragsangebot der KfW. Soweit eine Beantragung eines Zuschusses durch eine nicht voll geschäftsfähige Person möglich ist, ist die KfW berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses von einem Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Zuschussvertrages abhängig zu machen.
- (6) Der Zuschussempfänger hat für die Inanspruchnahme des Zuschusses seine Identität gemäß den Anforderungen aus dem jeweils geltenden Produktmerkblatt nachzuweisen.
- (7) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren. Die KfW ist berechtigt, Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag zu erheben. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlage (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

## § 3 Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist insbesondere verpflichtet, der KfW auf Anforderung sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu übermitteln. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen sowie Änderungen seiner für das Zuschussverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Anschriften- und Kontaktdatenänderungen, der KfW unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle verpflichtet, bei dieser vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.
- (3) Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr oder vom Bund beauftragten Dritten vornehmen lassen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr oder vom Bund beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (4) Die Prüfungsrechte der KfW gelten bei einmaliger Auszahlung für 10 Jahre ab Datum der Zusage.  
Ist die Auszahlung eines Zuschusses nach den Produktbedingungen in mehreren Teilbeträgen vorgesehen, gelten die Prüfungsrechte der KfW für 10 Jahre ab der Auszahlung des ersten Teilbetrags.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW

- (5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 in Verbindung mit 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

## § 4 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
- der Zuschuss erlangt wurde, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,
  - die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
  - der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

- (2) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 4 Absatz 1 vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 4 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

## § 5 Datenschutz

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie gegebenenfalls Durchführung der beantragten Förderung personenbezogene und sonstige Daten datenschutzrechtlich eigenverantwortlich. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen.

## § 6 Rechtswahl und Erfüllungsort

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

## Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW

Die KfW ist weder verpflichtet noch bereit, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.